



Ein- / mehrtägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung

Anspruchsberechtigte

- Anspruch nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII:
 - Kinder und Jugendliche aus Familien mit
 - Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“)
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag zum Kindergeld
 - Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG

Allgemeine Voraussetzungen

- Schüler einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- Schüler ohne Ausbildungsvergütung
- Kinder einer Kindertageseinrichtung
- vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- gültiger Leistungsbescheid

Welche Kosten werden bei Schulausflügen und Klassenfahrten übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden. Kindertageseinrichtungen sind z. B. Krippe, Kindergarten oder Hort.

Antragsverfahren

➤ Grundsatz

- Ausflug im Rahmen des Klassenverbandes
- entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen

➤ Leistungen

- Übernahme der tatsächlichen Kosten des Ausfluges / der Klassenfahrt
- keine Übernahme von Taschengeld und Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (z.B. Rucksack, Wanderschuhe, Skier)

➤ Verfahren

- Antragstellung vor Beginn / Teilnahme des Schulausflugs (Idealfall 4-6 Wochen vorher)
- Verwendung des Formulars „Antrag auf Erstattung der Kosten für Schulausflüge / mehrtägige Klassenfahrten *(ist beigelegt!)*



- keine Bearbeitung ohne dieses Formular
- Klassenkonto ist stets anzugeben
- Bestätigung der Schule zwingend erforderlich
- Abrechnung erfolgt zwischen Jobcenter und der Schule